

Errichtung das Sporteleinkommen geringer sein und erst nach und nach die normale Höhe erreichen.

Im Uebrigen erreicht obiger Mehraufwand von 25,750 Thlr. 26 Ngr. 6 Pf. noch nicht den Voranschlag, der im Jahre 1854 mit dem Entwurfe zum Organisationsgesetz der zweiten Kammer vorgelegt wurde, indem solcher eine Mehrausgabe für die Untergerichte von jährlich 76,287 Thlr.

mithin pro Halbjahr

38,143 Thlr. 15 Ngr.

in Aussicht stellte.

Acten des außerordentlichen Landtags vom Jahre 1854, Beil. zur III. Abth. 1. Bd., S. 444.

Nach weitem Mittheilungen des Justizministeriums haben demnächst die spätern acht Monate bis mit November 1857 bereits ein noch günstigeres Ergebnis geliefert, und lassen, obwohl specielle Rechnungen noch nicht vorliegen, doch schon so vortheilhafte Resultate erkennen, daß das gedachte Ministerium mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen glaubt, es werde in der Wirklichkeit eines Zuschusses zu dem Administrationsaufwande der Untergerichte während der genannten letzten acht Monate gar nicht bedürft haben, wie solches laut der Deputation gleichfalls vorliegender Nachweise in den letzten Jahren vor dem 1. October 1856 nicht der Fall gewesen ist.

Bei der genauen Kenntniß von dem fortwährenden Stande der Einnahmen und Ausgaben bei allen Untergerichten, die dem Justizministerium nach den der Deputation gegebenen, höchst detaillirten Notizen voraussetzlich beizuwohnt, ist kaum zu bezweifeln, daß obige Annahme bei künftiger Rechnungsablage in Bezug auf obige acht Monate als realisirt sich darstellen werde.

Dessenungeachtet ist die Regierung bei dem in dem Budget enthaltenen Postulate stehen geblieben, wonach sie außer den vorigen 50,000 Thalern noch 20,000 Thaler pectirt, die nach ihrer Darstellung an die Stelle der bei den Appellationsgerichten weggefallenen 24,642 Thlr. zu treten haben, um bei der Neuheit der vorliegenden Erfahrungen sicher zu gehen, nicht auf Wahrscheinlichkeit zu bauen, und für mögliche Eventualitäten Ueberschreitungen zu begegnen.

Die Deputation kann nicht umhin, diesen Ansichten der Regierung sich anzuschließen.

Anlangend demnächst das Quantum von 30,000 Thlr.

zu Aufbesserung der zu gering dotirten Stellen, so soll dasselbe nach den diesfalls erhaltenen speciellen Mittheilungen, so zur Vorausgabung gelangen, daß davon

I. 17,100 Thaler zu Verbesserung der Gehalte der Actuare,

II. 9,300 = als Zulagen für 372 Expedienten,

III. 3,600 = als dergleichen für 144 Diener,

30,000 Thaler Sa. uts.,

verwendet werden, und dies in folgender Weise:

Zu I.

Bisher zerfielen die Actuare nach den Besoldungsabstufungen in fünf Klassen.

1. Klasse	30	Actuare	zu	600	Thlr.	Gehalt,
2.	=	85	=	=	500	=
3.	=	60	=	=	400	=
4.	=	60	=	=	350	=
5.	=	155	=	=	300	=

Die Zahl der Actuarien in der letzten Klasse hat sich in der jüngsten Zeit noch um einige vermehrt.

Mit Hilfe obiger 17,100 Thaler und vermöge der präsumtiven Mehrerträge der Sporteln will nun das Justizministerium die Actuariatsgehälter künftig dergestalt etatificiren, daß

1) 30 Actuare 600 Thaler,

2) 90 = 550 =

3) 80 = 450 =

4) 100 = 400 =

5) die übrigen Actuare sämmtlich 350 Thlr. als jährlichen Gehalt beziehen sollen.

Es sollen demnach theils die Zahl der Actuare in den drei mittlern Klassen vermehrt, theils die Gehälter in der 2., 3., 4. und 5. Klasse erhöht werden.

Nach der Meinung der Deputation kann es nur willkommen sein, daß der Stand des Staatsbudgets im Allgemeinen und die Erträge der Untergerichte im Besondern es jetzt möglich machen, die Besoldungen dieser Beamten, denen vermöge der Vereinigung der Justiz und Verwaltung in der untern Instanz ein sehr großer Theil wichtiger Arbeiten der Staatsverwaltung obliegt, in obiger Weise nicht unerheblich zu verbessern. Ihre bisherige durchschnittlich niedrige Bezahlung wurde bei der eingetretenen Preiserhöhung aller Lebensbedürfnisse immer unverhältnißmäßig, zumal in Rücksicht der langen und kostspieligen Vorbereitung, die das Actuariatsamt erheischt. Auch ist schon auf mehreren Landtagen der Wunsch, daß diese Gehälter verbessert werden möchten, in den Kammern ausgesprochen worden.

Zu II.

Die Zahl der bei den Untergerichten mit den Staatsanwaltschaften angestellten Expedienten beläuft sich auf 700 und deren Minimaleinkommen auf jährlich 200 Thaler. Hiervon sollen 372 mit einem Einkommen von 200 Thlr. bis zu 300 Thaler mit einer Zulage von durchschnittlich 25 Thlr. nach Würdigkeit und Bedürfnis bedacht werden, und dazu die obigen 9,300 Thlr. dienen.

Die übrigen, deren jährliches Einkommen 300 Thaler übersteigt, sollen unberücksichtigt bleiben.

Zu III.

Von ungefähr 340 angestellten Dienern gedenkt man, mit Ausschluß der Gerichtsfrohne und Boten, an 144, die ein Einkommen von 150 Thaler bis 200 Thaler beziehen, eine Gehaltzulage von durchschnittlich jährlich 25 Thlr. zu gewähren, wozu, wie obgedacht, 3,600 Thlr. erforderlich sind.

Die Deputation findet auch gegen die vorstehend unter II. und III. angegebenen genügsam begründeten Zulagen etwas nicht zu erinnern, und kann daher auf Grund Alles dessen der geehrten Kammer empfehlen,

die unter Pos. 16 postulirten 100,000 Thaler zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Zu dieser Pos. 16 gehört der Antrag des Abg. v. Nostitz-Drzewiecki.

Referent Abg. Dr. Hertel: Ich habe hier eine Bemerkung zur Ergänzung des Berichtes vorausschicken. Es sind in der Uebersicht unter IV über das Personal und die Dienstbezüge der Angestellten in den Bezirksgerichten und Gerichtsämtern die Besoldungen nur so aufgeführt,